

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 06.11.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 65

Antrag
Drucksache Nr.

öffentlich

01015/2023

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Präzisierung des Antragsrechts für den Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

§ 3 *Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (JHA)* der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen.*
- (2) Anträge, die im Jugendhilfeausschuss gestellt werden, sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten spätestens bis 12.00 Uhr am 13. Tag vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses, auf der über die Anträge entschieden werden soll, schriftlich vorzulegen.*
- (3) Anträge, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt haben, dürfen den Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel nicht überschreiten oder müssen einen Kostendeckungsvorschlag enthalten.*
- (4) Zu Anträgen legt die Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme vor. In dieser Stellungnahme ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Haushalt vorzunehmen.“*

Begründung

Die Präzisierung des § 3 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin soll durch die Vorgabe einer Einreichungsfrist für Anträge der Verwaltung die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

Auf Grundlage des § 71 des SGB XIII und des § 31 der Kommunalverfassung M-V wird durch den Zusatz „*dürfen den Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel nicht überschreiten oder müssen einen Kostendeckungsvorschlag enthalten*“ explizit auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Auszug aus § 31 der Kommunalverfassung M-V:

„Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Anträge sowie Beschlussvorlagen, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen.“

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende